

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Altlay vom 16.05.2018

Der Gemeinderat Altlay hat am 20.04.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

II. Gemischte Grabstätten

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

IV. Benutzung der Leichenhalle

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs- satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.06.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 02.05.1996 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 04.11.2013 außer Kraft.

Altlay, den 16.05.2018
Ortsgemeinde Altlay
Wolfgang Klein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	270,00 €
3.	Überlassung einer Rasengrabstätte	1.100,00 €
4.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte	500,00 €

II. Gemischte Grabstätten/Urnensatzung

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (Zweitbelegung Urne)	270,00 €
--	----------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

a) Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte

Familiengrab für Erdbestattungen (zweistellig) 540,00 €

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der

Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung

auf die Dauer je angefangene 5 Jahre

1/8 der Gebühr

IV. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle (pauschal) 50,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.